

Förderung von Investitionen der Musikschulen im Jahr 2018

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen schreibt Fördermittel für die Anschaffungen von Musikinstrumenten öffentlicher Musikschulen aus. Aufgrund der veränderten Zugänge zur musikpädagogischen Arbeit, wird auch der Bereich der musikpädagogischen Arbeit mit Neuen Medien berücksichtigt. Insgesamt stehen hierfür Mittel in Höhe von 500.000 € zur Verfügung. Ziel eines solchen Investitionsprogramms ist es, akzeptable Rahmenbedingungen für die Bildungsarbeit der Musikschulen vor Ort zu fördern und zu schaffen.

Förderfähige Maßnahmen:

Förderfähig sind Instrumentenanschaffung für den Unterrichtsbetrieb einschließlich entsprechender Transportbehältnisse und notwendiges Zubehör für das einzelne Instrument.

Anschaffungen im Bereich der Digitalisierung für den Unterrichtsbetrieb, sofern diese musikpädagogischen Zwecken und nicht der Verwaltung dienen

Nicht förderfähig sind Instrumente, die für das Programm JeKits eingesetzt werden.

Antragsberechtigte:

Musikschulen, die hinsichtlich Angebot, Leistung und Qualifikation des pädagogischen Personals die Kriterien nach dem KGSt-Gutachten von 2012 erfüllen und

1. in kommunaler Trägerschaft (Gemeinde, Stadt, Kreis, Zweckverband, Verwaltungsgemeinschaft) stehen oder
2. die in der Trägerschaft einer anderen Rechtsform stehen, in der die Kommune als Gewährsträger wesentliche Verantwortung übernimmt und die somit die Versorgung eines Einzugsbereichs in Vertretung einer kommunalen Musikschule übernehmen, wobei sie erhebliche kommunale Förderung erhalten.

Antragsverfahren:

- Für die Projekte gilt eine Mindestfördersumme von 2.000,- €.
- Der Antrag muss auf dem Formblatt nach VVG (für kommunale Musikschulen) / VV (für Musikschulen in anderer Trägerschaft) gestellt werden. Antragsformulare können auf den Homepages der Bezirksregierung herunter geladen werden.
- Der Antrag ist bei der **zuständigen Bezirksregierung, Dezernat 48** einzureichen.
- **Antragsschluss ist der 12. Oktober 2018.**
- In einer **Projektbeschreibung** ist darzustellen, welche Instrumente / Anschaffungen im Bereich der Digitalisierung für welchen Zweck angeschafft werden sollen. Da nur begrenzte Fördermittel zur Verfügung stehen, sollten die einzelnen Anschaffungen mit Prioritäten versehen werden.
- Es muss ein aussagekräftiger **detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan** beigefügt werden. Es muss erkennbar sein, wie sich die einzelnen Kostenpositionen zusammensetzen (z.B. 10 Cachon à x € = y €).

- Es muss ein **Eigenanteil** von mindestens **20 %** erbracht werden. Fiktive Kosten können nicht den Eigenanteil ersetzen.
- Die Anschaffungen dürfen noch nicht getätigt sein. D.h. vor Erhalt eines Bewilligungsbescheides darf noch kein Vertragsschluss für die einzelnen Beschaffungen erfolgt sein.
- **Förderjahr ist das Haushaltsjahr 2018.** Beschaffungen im Folgejahr sind nicht förderfähig.
- Die Fördermittel müssen in diesem Haushaltsjahr abgerufen werden.